

des Titus ist so bei ihnen weder in sich, noch in einem Aequivalent vorhanden.

Würzburg.

Universitätsprofessor Dr. Göpfert.

III. (**Eine zweimal begonnene Messe.**) In der Landpfarre A. wurde am Dreifaltigkeitssonntage der Hochw. Herr Prälat N., der sich auf einige Tage eben daselbst aufhielt, eingeladen, das Hochamt zu celebriren. Der Hochw. Herr Pfarrer hatte bereits die hl. Segenmesse gelesen, und der Herr Cooperator stand auch schon am Altare und recitirte eben das „Kyrie“, als der Herr Pfarrer sich plötzlich und bestürzt ihm näherte, mit der traurigen Mittheilung, der Hochw. Herr Prälat sei ohnmächtig geworden und werde kaum eine stille Messe lesen, geschweige denn das Hochamt halten können. „Was werden wir also thun?“ (fragte der Pfarrer) „zum Hochamte kommen ja heute nicht nur die Pfarrkinder, sondern auch Fremde aus den benachbarten Pfarreien; die Meisten hätten somit keine heilige Messe!“ — „Nun,“ antwortete der Cooperator, „da müssen Ew. Hochwürden selbst das Amt halten, necessitas non habet legem!“ — Während nun der Herr Cooperator seine Messe fortsetzte und das „Gloria“ betete, kam ihm der Gedanke, daß diese Ursache für den Pfarrer, der zudem nicht mehr nüchtern sei, nicht hinreiche, um zu biniren; daß es vielmehr entsprechender sei, wenn er (der Cooperator) seine Messe abbreche und selbst das Hochamt halte. Gedacht, gethan; er nahm den Kelch und kehrte in die Sakristei zurück — zur Ueberraschung des Herrn Pfarrers.

Hat nun der Herr Cooperator richtig gehandelt? — Ja, man kann seine Handlungsweise gar nicht tadeln. — Nach der Meinung mehrerer Moralisten darf der Priester an einem gebotenen Feiertage die h. Messe (doch **nur vor dem Offertorium**, d. i. si Oblatio facta non fuerit) unterbrechen, um eine Procession zu empfangen; ja er dürfte sogar zu Gunsten eines ankommenden Fürsten, oder einer ankommenden (zahlreichen) Pilgerschaar (der sonst die Anhörung einer ganzen h. Messe unmöglich wäre) die h. Messe von Neuem anfangen. — Das Rämliche scheint nun auch in unserem Falle Geltung zu haben; denn der größte Theil der Landgemeinde, und die ankommenden Fremden aus den benachbarten Pfarreien, welche (vielleicht mit manchem Opfer) die Anhörung der h. Messe verschoben, um die Freude zu haben, dem Hochamte des fremden Prälaten beizuwohnen, können billig mit einer Schaar von ankommenden Pilgern verglichen werden, und überwiegen jedenfalls die Rücksicht auf die viel geringere Zahl der Andächtigen, die sich bei der bereits begonnenen Messe des Herrn Cooperators eingefunden haben, selbst wenn diese in Folge des unliebsamen Vorfalles, später dem Hochamte beizuwohnen verhindert, gar keine

h. Messe anhören könnten. — Uebrigens besteht zu Gunsten unseres Herrn Cooperators auch eine Entscheidung der h. Congregation der Riten „in una Marianopolit. die 3. Julii 1869. — Auf die Anfrage nämlich: „Ob es einem Priester, der an einem Sonntage in einer öffentlichen Kirche die (stille) h. Messe liest, erlaubt sei, beim „Kyrie“ (mit Unterlassung aller übrigen Theile der Messe) vom Altare wegzugehen, um (als Supplent eines anderen Priesters, der plötzlich und unversehens verhindert wird, die feierliche Messe für das Volk zu celebriren) das Hochamt zu halten? . . — oder, ob es in diesem, oder einem ähnlichen Falle besser sei, von dem apostolischen Indulte, zu biniren, Gebrauch zu machen (de quo graviter oneratur conscientia Episcopi)? . .,“ antwortete die h. Congregatio Rituum auf den ersten Theil der Frage mit „Ja“; d. i.: es ist erlaubt im vorgelegten Falle (nach entsprechender Belehrung der Umstehenden über den Grund) die Messe abzubrechen (Missam relinquere); — auf den zweiten Theil der Frage aber mit „Nein“, „Non expedire.“

Demnach hat unser Herr Cooperator correct gehandelt. Nur hätte er (wenn der Pfarrer es nicht schon gethan), bevor er den Altar verließ, sich gegen das Volk wenden sollen, um es über das Vorgefallene in Kenntniß zu setzen, und zugleich (zu dessen Beruhigung) zu erklären, daß jene, welche auf das Amt unmöglich warten könnten, für heute von der Anhörung der h. Messe entschuldigt seien.

Vinz.

Subprior P. Cassianus Bivenzi, Carmelit.

IV. (Darf ein Beichtvater bei sogenannten Concurs-tagen sich kurz fassen?) Ein junger neugeweihter Priester kommt als Kaplan zu einem eifrigen und in der Seelsorge sehr erfahrenen Pfarrer. Der Kaplan zeigt großen Eifer, namentlich im Beichtstuhle; es ist ihm nie zu viel Arbeit; er klagt nur, daß die Leute nicht öfters zur Beichte gehen. Seine Ermahnungen auf der Kanzel und in Gesprächen haben den Erfolg, daß viele junge Mädchen fleißig zur Beicht kommen. Mit diesen ist er nun sehr lang; er hält ihnen lange Lehren, erzählt ihnen Geschichten aus dem Leben der Heiligen, besonders von den Heiligen des Tages, nimmt auch häufig Generalbeichten auf, selbst von solchen, welche bereits ein oder mehrmals Generalbeichten abgelegt haben. Er findet nämlich, daß Viele auch nach einer Generalbeicht wieder schwere Sünden begangen haben, und ist geneigt zu glauben, daß die früheren Generalbeichten sei es wegen Schuld der Pönitenten oder wegen nachlässiger Erforschung von Seite der Beichtväter ungiltig oder doch zweifelhaft giltig waren und daher einer neuen Untersuchung unterzogen werden sollen. Der Pfarrer beobachtet seinen Kaplan längere Zeit, ohne ihm eine Erinnerung zu machen: erst nachdem er die Folgen dieser Praxis